

## § 6. Die kirchenpolitische Disparität

### *I. Die Rechtslage*

Mit der Anerkennung der Religionsfreiheit fällt eine weiterhin gültige Identifizierung des Staates mit der einen katholischen Kirche dahin. Er hält aber die enge Verbundenheit aufrecht und gesteht ihr in Anerkennung ihres Öffentlichkeitsanspruches die historisch überkommene, rechtliche Sonderstellung vor andern Religionsgemeinschaften in Art. 37 Abs. 2 S. 1 der Verfassung weitgehend zu.

Das Auftreten mehrerer Konfessionen bringt die Frage der Ausgestaltung des kirchenpolitischen Paritätsprinzipes mit sich, das die Rechtsverhältnisse der Religionsgemeinschaften zum Staate im Sinne der Gleichheit ihrer öffentlichrechtlichen Anerkennung und des Ausmaßes ihrer rechtlichen Selbständigkeit innerhalb der politischen Ordnung umfaßt<sup>1</sup>.

Zur Beantwortung dieses Fragenkomplexes gibt uns die Verfassung selber in Art. 37 Abs. 2 die positive Rechtsgrundlage.

Der Abhebung der katholischen Kirche als Landeskirche verläuft parallel die Hintansetzung der anderen Konfessionen. Nach der formellen Seite hin kennzeichnet die Rechtslage eine unterschiedliche Normierung der Rechtsstellung der Religionsgemeinschaften. Allein die katholische Kirche ist öffentlichrechtlich anerkannt. Dieser öffentliche Rechtsstatus räumt ihr gegenüber den anderen Konfessionen, die nach Art. 37 Abs. 2 ins Privatrecht verwiesen sind, Vorrechte ein. Auf solche Privilegien, die die «landeskirchliche» Stellung der katholischen Kirche im staatsrechtlichen Sinne untermauern, stößt man u. a. in der Berücksichtigung der kirchlichen Amtshandlungen<sup>2</sup>, der Befreiung der Gemeindegüter, die kirchlichen Zwecken dienen, von der Steuerpflicht<sup>3</sup>, der Begünstigung des kirchlichen Vermögens (Art. 38 der Verfassung) und Dienststeinkommens bei Zwangsvollstreckung und Konkurs, in der Beteiligung der katholischen Kirche an der Schulaufsicht<sup>4</sup>.

<sup>1</sup> ISELE, StKR 575; KAHL, Lehrsystem 395.

<sup>2</sup> B 66/§ 95.

<sup>3</sup> B 116 Art. 32.

<sup>4</sup> B 86 Art. 3 und 14.